

Geschäftsordnung für den Stadtverband der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 3 (3) der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes Sachsen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. vom 10.07.2004 gibt sich der Stadtverband der Landeshauptstadt Dresden nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Bereich, Sitzung und Geschäftsjahr

- (1) Der Stadtverband Dresden ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Er hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Stadtverband Dresden umfasst das Gebiet der gleichnamigen Stadt in den festgelegten kommunalen Grenzen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Stadtverband Dresden nimmt in seinem Bereich die satzungsgemäßen Aufgaben des Volksbundes gemäß § 8 Absätze (3) bis (10) der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wahr.
- (2) Der Stadtverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung in der Landeshauptstadt Dresden zu vertreten.
 - Der Bevölkerung der Stadt Dresden den Sinn der Kriegsgräberfürsorge als Dienst am Frieden durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und durch Kontaktpflege mit den hierfür zuständigen Organisationen und Verbänden nahe zu bringen.
 - Mit den Behörden der Stadt Dresden auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammen zu arbeiten sowie öffentliche, kirchliche und private Stellen und Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten.
 - Darauf hinzuwirken, dass die Kriegsgräber in der Stadt Dresden ständig würdig gepflegt sind.
 - Die Mitglieder des Volksbundes in der Stadt Dresden zu betreuen und neue Mitglieder zu werben.
 - In Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle Spenden und Sammlungen zu organisieren und die eingehenden Gelder auf das dafür bestimmte Konto des Landesverbandes Sachsen abzuführen.
 - Die Angehörigen der Kriegstoten in Fragen der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen und zu beraten bzw. Kontakte zur Landes- oder Bundesgeschäftsstelle herzustellen.
 - Die Begegnungen junger Menschen an den Ruhestätten der Toten und die Auseinandersetzung mit deren Schicksal zu fördern sowie Jugend- und Bildungsarbeit an Schulen und ähnlichen Einrichtungen anzuregen.
 - Bei der Gestaltung von Gedenkfeiern zum Volkstrauertag sowie sonstigen Veranstaltungen des Volksbundes in der Stadt Dresden mitzuwirken.
 - Mitglieder und andere Personen mit Wohnsitz in der Stadt Dresden, die sich um die Kriegsgräberfürsorge und die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. verdient gemacht haben, für eine Ehrung vorzuschlagen.
 - Die Zusammenarbeit mit benachbarten Verbänden des Volksbundes zu suchen und im Interesse der eigenen Vorhaben sowie der des Landesverbandes ein koordiniertes Vorgehen bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Volksbundes zu pflegen.

Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes

§ 3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Stadtverbandes.
- (2) Sie besteht aus:
 - den Mitgliedern des Stadtvorstandes
 - den Mitgliedern im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden und der unmittelbaren Umgebung

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) den Stadtvorstand gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung zu wählen, zu entlasten und abzuberufen;
- (2) die Geschäftsordnung des Stadtverbandes zu beschließen, ergänzen oder abzuändern;
- (3) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen;
- (4) über Beschwerden gegen Beschlüsse des Stadtvorstandes zu entscheiden, soweit dies nicht gemäß § 24 der Satzung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. der Entscheidung des Schiedsausschusses unterliegen.

§ 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der in der Landeshauptstadt Dresden bzw. der unmittelbaren Umgebung wohnhaften Mitglieder im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (4) Der Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, ist dem Landesvorsitzenden und der Landesgeschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zur Vorbereitung der Wahlen zum Stadtvorstand beschließt der amtierende Vorstand eine Vorschlagsliste, aus der Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Eintrittsdatum in den Volksbund hervorgehen sollen. Die Kandidaten sind zu befragen, ob sie mit dem Vorschlag und seiner Bekanntmachung einverstanden sind.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind schriftlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung dem Stadtverbandsvorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn ihrer Beratung, ob dem Antrag stattgegeben wird.

- (2) Anträge zu den einzelnen Beratungsthemen können bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (Vertagung, Aussetzung der Abstimmung, Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache usw.) können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen anderen Anträgen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied des Volksbundes im Stadtverband Dresden hat eine Stimme. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Ermächtigung einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Außer seiner eigenen Stimme darf ein Mitglied nur eine weitere Stimme führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.
- (4) Anträge die abgestimmt werden sollen, sind vom Sitzungsleiter vor der Abstimmung nochmals zu verlesen, soweit sie den stimmberechtigten Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Stimmübertragungen, die behandelten Themen, den Verlauf der Sitzung, die Anträge, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist dem Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsstelle und bei Bedarf den Teilnehmern der Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten zu übersenden.
- (4) Einsprüche gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Stadtvorstand einzureichen.

§ 9 Sonstige Teilnehmer

- (1) Der Landesvorsitzende oder sein Vertreter hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Der Landesgeschäftsführer kann zur Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.
- (3) Der Stadtverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu den Sitzungen Gäste einladen.
- (4) Ehrenmitglieder des Volksbundes aus dem Bereich der Landeshauptstadt Dresden haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Der Vorstand des Stadtverbandes

§ 10 Zusammensetzung, Voraussetzungen, Wahl

- (1) Der Stadtvorstand besteht mindestens aus :
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - vier Beisitzern
 - kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht
- (2) Abhängig von der Mitgliederzahl und den anfallenden Aufgaben können weitere Beisitzer gewählt werden.
- (3) Aus den Reihen der Beisitzer wählt der Vorstand einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer.
- (4) Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen – mit Ausnahme der kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht – Mitglieder des Volksbundes sein.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Stadtvorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung. Unabhängig von Absatz (6) endet die Amtszeit eines nachträglich zugewählten Vorstandsmitgliedes mit Ablauf des gewählten Stadtvorstandes.
- (8) Scheiden der Stadtverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus, bestimmt der Stadtvorstand, wer bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorsitzenden führt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann den Stadtverbandsvorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.
- (10) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.
- (11) Der Stadtvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist es insbesondere:
 - Zustand und Pflege der Dresdner Kriegsgräberstätten zu dokumentieren;
 - Ansprechpartner für alle Fragen der Kriegsgräberfürsorge im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden zu sein;
 - in Fragen der Kriegsgräberfürsorge mit den ortsansässigen Gliederungen der territorialen Wehrorganisation und des Reservistenverbandes zu kooperieren;

- Verbindung zu halten zu sonstigen Verbänden, Institutionen und Einrichtungen und dadurch eine breite Unterstützung für Projekte der Kriegsgräberfürsorge zu erreichen;
- mit den Organen des Landesverbandes vertrauensvoll zusammen zuarbeiten;
- die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Tagesordnung zu bestimmen und dort über die Tätigkeit des Stadtverbandes zu berichten;
- turnusmäßig stattfindende Vorstandssitzungen abzuhalten;
- einen Jahresvorhabensplan mit entsprechender Finanzplanung zu erstellen;
- die alljährliche Haus- und Straßensammlung im Stadtgebiet Dresden zu organisieren;
- in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle Jugendprojekte mit ausgewählten Schulen zu organisieren;
- eine spezifische Gedenkkultur und das historische Bewusstsein für die Opfer der beiden Weltkriege in der Dresdner Öffentlichkeit zu fördern.

§ 12 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Beschlüsse werden auf den turnusmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungen werden vom Stadtverbandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu den Sitzungen Gäste einladen.
- (5) Der Stadtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit - mindestens 4 - seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter über die weitere Behandlung des Antrages.
- (6) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Anwesenden, die behandelten Themen, der Gang der Aussprache, Anträge und Beschlüsse sowie zu Protokoll gegebene Erklärungen ersichtlich werden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

§ 13 Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes Dresden am 29.10.2004 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Geschäftsordnung vom 25.10.2002 außer Kraft.